

Schutzrechtliche Arbeitszeit: alle Tätigkeiten **außer:** Gastfahrt , Pause, Tätigkeitsunterbrechung ,Fußweg zum Pausenraum oder Übernachtung.

Werktägliche Arbeitszeit (Schutzrechtliche) max. 10 Std. (LfTV § 52)

Sonn/Feiertag Arbeitszeit (Schutzrechtliche) max.12 Std. (LfTV § 52)

Bei einem **Notfall** erlaubt § 14 des ArbZG. eine Verlängerung der Arbeitszeit. (Name, Dienststelle und Telefonnummer vom Lokdienst verlangen).

Schichtdauer max.12 Std. (LfTV § 52)

Schichtdauer max.14 Std. wenn im Interesse des Arbeitnehmers oder dringender betriebliche Bedürfnisse und eine Tätigkeitsunterbrechung von mind.2 Std. vorhanden ist. (LfTV § 52).

Auswärtige Ruhezeiten unter 9 Std. und größer 5 Std. sind eine Schicht (ZOA), **max. Schutzrechtliche Arbeitszeit** 10 Std .bzw. Sonn/Feiertag 12 Std. (LfTV § 52).

Spätestens nach 6 Std. Schutzrechtlicher Arbeitszeit **muss** eine **Pause** von mindestens 15 Minuten folgen. (ArbZG § 4).

Für Lokomotivführer gibt es laut Tarifvertrag keine **Pausen auf dem Zug**. Wenn, dann höchstens in Ausnahmefällen, und dann auch nur mit Zustimmung des Kollegen. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Pause beschäftigt werden.

Erstellt von Georg Fleischmann GDL-Ortsgruppe Kassel

Lieber Kollege,
wir haben für Dich die wichtigsten Punkte zum Thema Arbeitszeit zusammengefasst. Also, einfach ausschneiden, und in den Kalender kleben.

Aber beachten: Weisungsbefugt ist immer der Lokdienst.

Wenn Du Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer Anordnung des Lokdienstes hast, verlange den Namen und dessen Dienststelle.

Die Anordnung solltest Du ausführen, und später beim Betriebsrat eine Beschwerde einreichen.

Allzeit eine gute Fahrt wünscht die



GDL Ortsgruppe Kassel

www.gdl-kassel.de info@gdl-kassel.de

Thomas Hupfeld:	0151-12507945
Georg Fleischmann:	0151-12507922
Stefan George:	0151-12507928

Schutzrechtliche Arbeitszeit: alle Tätigkeiten **außer:** Gastfahrt , Pause, Tätigkeitsunterbrechung ,Fußweg zum Pausenraum oder Übernachtung.

Werktägliche Arbeitszeit (Schutzrechtliche) max. 10 Std. (LfTV § 52)

Sonn/Feiertag Arbeitszeit (Schutzrechtliche) max.12 Std. (LfTV § 52)

Bei einem **Notfall** erlaubt § 14 des ArbZG. eine Verlängerung der Arbeitszeit. (Name, Dienststelle und Telefonnummer vom Lokdienst verlangen).

Schichtdauer max.12 Std. (LfTV § 52)

Schichtdauer max.14 Std. wenn im Interesse des Arbeitnehmers oder dringender betriebliche Bedürfnisse und eine Tätigkeitsunterbrechung von mind.2 Std. vorhanden ist. (LfTV § 52).

Auswärtige Ruhezeiten unter 9 Std. und größer 5 Std. sind eine Schicht (ZOA), **max. Schutzrechtliche Arbeitszeit** 10 Std .bzw. Sonn/Feiertag 12 Std. (LfTV § 52).

Spätestens nach 6 Std. Schutzrechtlicher Arbeitszeit **muss** eine **Pause** von mindestens 15 Minuten folgen. (ArbZG § 4).

Für Lokomotivführer gibt es laut Tarifvertrag keine **Pausen auf dem Zug**. Wenn, dann höchstens in Ausnahmefällen, und dann auch nur mit Zustimmung des Kollegen. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Pause beschäftigt werden.

(Erstellt von Georg Fleischmann, GDL-Ortsgruppe Kassel)

Lieber Kollege,
wir haben für Dich die wichtigsten Punkte zum Thema Arbeitszeit zusammengefasst. Also, einfach ausschneiden, und in den Kalender kleben.

Aber beachten: Weisungsbefugt ist immer der Lokdienst.

Wenn Du Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer Anordnung des Lokdienstes hast, verlange den Namen und dessen Dienststelle.

Die Anordnung solltest Du ausführen, und später beim Betriebsrat eine Beschwerde einreichen.

Allzeit eine gute Fahrt wünscht die



GDL Ortsgruppe Kassel

www.gdl-kassel.de info@gdl-kassel.de

Thomas Hupfeld:	0151-12507945
Georg Fleischmann:	0151-12507922
Stefan George:	0151-12507928